

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) - Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst für den Landkreis Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte „Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst für den Landkreis Gießen“.

Begründung:

§ 9 Abs.1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) bietet dem Landkreis Gießen die Möglichkeit, die ihm verbleibenden Kosten aus der Durchführung des HRDG durch die Erhebung von Benutzungsgebühren bei den beteiligten Leistungserbringern zu finanzieren. Die Gebühren werden nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

Durch Kostensteigerungen sowohl im Bereich der Personal- als auch der Sachkosten wird die Anpassung der Gebühr von 27,50 Euro auf nun 35 Euro notwendig. So ist es vorgesehen, in der Zentralen Leitstelle künftig einen dringend benötigten IT-Beauftragten für den Betrieb des Einsatzleitrechners zu beschäftigen.

Aber auch die Änderung des HRDG - hier: § 8 (2) – „0,20 Euro Regelung pro Einwohner“, basierend auf der Einwohnermeldestatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes, Stand 30. September 2009 vom 16.12.2010 - ergibt für den Landkreis Gießen Mindereinnahmen von ca. 115.000 Euro bei der Erstattung der Personalkosten zur Besetzung der Zentralen Leitstelle.

Letztmalig erfolgte eine Anpassung zum 16.11.2005 von damals 24,- Euro auf 27,50 Euro.

In der Sitzung des Bereichsbeirates Rettungsdienst für den Landkreis Gießen am 20. Dezember 2011 wurden die im Rettungsdienstbereich Gießen beteiligten Leistungserbringer und auch die Krankenkassen über die beabsichtigte Erhöhung informiert. Der Bereichsbeirat stimmte einstimmig für die geplante Erhöhung.

Die „Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst für den Landkreis Gießen“ soll nach öffentlicher Bekanntgabe in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen ~~keine Kosten~~ / Kosten in Höhe von ca. 100,00 € für die öffentliche Bekanntmachung.

Die Mittel/VE sind im Entwurf des Haushaltes 2012 unter Produkt/Sachkonto 12.7.01.01 - 68400000 vorgesehen.

Die Mittel/VE stehen nicht / nur in Höhe von _____ € zur Verfügung
Deckungsvorschlag für die fehlenden Mittel:

Folgekosten: keine

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachbereich
Sicherheit und
Ordnung

Organisationseinheit

Thomas Euler

Sachbearbeiter/in

Leiter der Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

